

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
pa-ck

Datum  
16.12.2020

## **Landtag von Sachsen-Anhalt schafft Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.2020 ab**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15.12.2020 in zweiter Lesung den Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge der Koalitionsfraktionen (LT Drs. 7/6552) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 09. Dezember 2020 (LT Drs. 7/6982) beschlossen (**Anlage 1**).

In einem mit dem Gesetzesbeschluss verbundenen Entschließungsantrag vom 15.12.2020 (LT Drs. 7/7027 - **Anlage 2**) hat der Landtag u. a. seine Absicht bekräftigt, dass die Kommunen auch nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge finanziell in die Lage versetzt werden, kommunalen Straßenausbau durchzuführen. Eines solchen Entschließungsantrages bedürfte es nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht, wenn der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bewusst eine auskömmliche Kompensation der zu erwartenden Beitragsausfälle der Städte und Gemeinden beschlossen hätte.

Mit dem Gesetz werden die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 01.01.2020 abgeschafft, soweit die (sachlichen) Beitragspflichten nach diesem Stichtag entstehen. Auf derartige Maßnahmen bereits erhobene Beiträge oder Vorauszahlungen müssen von den Städten und Gemeinden erstattet werden. Für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflichten bis zu diesem Stichtag entstanden sind, die aber bislang von den Städten und Gemeinden noch nicht abgerechnet wurden, wird die Beitragserhebung in das Ermessen der Städte und Gemeinden gestellt, was zugleich bedeutet, dass der Gesetzgeber hier die politische Verantwortung auf die Gemeinden abwälzt.

Wir hatten uns diesbezüglich in einer am 02.11.2020 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt abgegebenen Stellungnahme für eine konsequente Stichtagsregelung ausgesprochen (**Anlage 3**).

Auch unsere weiteren Kritikpunkte, Hinweise und Änderungsvorschläge in der Stellungnahme sind vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden. Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer gebetsmühlenartig wiederholten Kritik richtete sich auf die Erfüllung der Forderung, dass der Gesetzgeber im Falle der Abschaffung der Beiträge dauerhaft und unabhängig von der Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt für eine aufgabenangemessene und vollständige Kompensation der Beitragsausfälle sorgen muss.

Um eine verfassungsgemäße Kompensation über einen pauschalen Mehrbelastungsausgleich sicherzustellen, hätte die Aufgabe des Landesgesetzgebers darin bestanden, den Investitionsbedarf der Gemeinden nach sachgerechten Kriterien, zukunftsorientiert zu ermitteln und sich so den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substantiell zu nähern. Dies ist mit dem nunmehr verabschiedeten Gesetz nicht erfolgt, was fraktionsübergreifend von den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen in der Landtagssitzung am 15. Dezember 2020 auch eingeräumt wird.

So führte die Abgeordnete Frau Schindler (SPD-Fraktion) in Bezug auf den im Gesetz vorgesehenen Verteilungsmaßstab der Siedlungsfläche am 31. Dezember 2019 aus, dass erste überschlägige Berechnungen zeigen würden, dass dieser Verteilungsschlüssel zu den Einnahmen durch die bisherigen Straßenausbaubeiträge durchaus auch Ähnlichkeiten aufweise und dass diese fast übereinstimmen. Inwieweit diese Aussage überhaupt zutreffend ist, darf nach den Ergebnissen des Gutachtens des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) (s. E-Mail-Rundschreiben vom 07.12.2020) bezweifelt werden. Denn eines der Ergebnisse des Gutachtens zum Bestand und Zustand der Gemeindestraßen in Sachsen-Anhalt sowie die daraus resultierenden mittelfristigen Investitions- und Instandhaltungsbedarfe bis 2025 ist die Tatsache, dass in kleineren Gemeinden pro Einwohner erheblich höhere Beitragseinnahmen realisiert wurden, als in großen Gemeinden pro Einwohner. Dieses Ergebnis dürfte sich nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle auf die Siedlungsfläche pro Flächeneinheit übertragen lassen. Hieraus würde, unabhängig von der Unauskömmlichkeit des für die Kompensationszahlungen vorgesehenen Refinanzierungsvolumens in Höhe von 15 Mio. Euro, die Notwendigkeit einer Gewichtung des Verteilungsmaßstabes resultieren, was aber im Gesetz nicht der Fall ist.

Auch die Abgeordneten Meister (Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN) und Krull (CDU) räumten ein, dass man sich für die Ermittlung der Pauschale mit aktuell 15 Mio. Euro an den bisher tatsächlich erhobenen Straßenausbaubeiträgen orientiert und, so Meister, „etwas draufgelegt“ habe. In Verkennung der Notwendigkeit einer Ermittlung des zukünftigen Bedarfes führte Meister aus, dass man sich einen anderen Wert schlicht hätte ausdenken müssen.

So ist auch die Aussage von Finanz- und Innenminister Richter in der Landtagssitzung am 15.12.2020 bezeichnend für die Unzulänglichkeiten des im Gesetz nunmehr geregelten Mehrbelastungsausgleichs: „Wir können nicht in die Glaskugel schauen. Ob die Verteilung nach Maßgabe des neuen Mehrbelastungsausgleichsgesetzes gerecht vorgenommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand klar und eindeutig beantworten. Dies wurde schon in der Landtagssitzung am 10. September nüchtern festgestellt. Daher kommt der Evaluierung eine ganz besondere Bedeutung zu.“

Dass es einen anderen Weg gegeben hätte, zeigt die aktuelle Rechtslage in Thüringen. Das Land Thüringen gewährt seinen Städten und Gemeinden einen Ausgleich der Beitragsausfälle

der eng an die bisherige Ermittlung der Straßenausbaubeiträge und damit an dem jeweiligen Bedarf der Städte und Gemeinden anknüpft. Ausgangsgröße sind die tatsächlich von den Städten und Gemeinden geleisteten Investitionen. Die Erstattungen durch das Land werden nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und teileinrichtungsbezogen in Anlehnung an das vorherige Beitragserhebungsverfahren in den Kommunen ermittelt. Insbesondere der durch das o. g. Difu-Gutachten ermittelte Investitionsbedarf bis 2025 in das gemeindliche Straßennetz der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt mit 3,7 Mrd. Euro zeigt, wie wichtig eine zuverlässige Refinanzierungsquelle für die Städte und Gemeinden zukünftig sein wird.

Die in diesen Kontext zu stellende Aussage des Abgeordneten Krull (CDU) in der Landtagsdebatte am 15.12.2020, dass eine Herausforderung für die kommenden Landeshaushalte sein wird, hier den Kommunen zu helfen, dabei aber nicht zu vergessen, dass auch die eigenen finanziellen Spielräume limitiert sind, lässt nicht erwarten, dass das Land beabsichtigt, den Wegfall der Straßenausbaubeiträge angemessen zu kompensieren.

Wegen der weitreichenden weiteren Kritikpunkte an dem nunmehr verabschiedeten Gesetz wird auf unsere o. g. Stellungnahme verwiesen. Es bleibt zu prüfen, ob die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt dem Landesverfassungsgericht dieses Gesetz im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde vorlegen.

In der Landtagssitzung am 15.12.2020 wurden zugleich der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (LT Drs. 7/3578 vom 12.11.2018; vgl. KNSA Beitrag Nr. 512/2018 vom 17.12.2018) sowie damit im Zusammenhang stehende Änderungsanträge und der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Straßenausbaubeiträge abschaffen, Beitragsmoratorium vorlegen (LT Drs. 7/3867 vom 23.01.2019; vgl. KNSA Beitrag Nr. 053/2019 vom 21.02.2019) abgelehnt. Außerdem wurden der Antrag der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ (vgl. KNSA Beitrag Nr. 291/2020 vom 28.09.2020) sowie damit im Zusammenhang stehende Änderungsanträge für erledigt erklärt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Pankrath

**Anlagen**